



Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ermittlungen des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), insb. der Ausstellung einer Isolations- oder Quarantänebescheinigung und namentlicher und nichtnamentlicher Meldungen gemäß den Meldevorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Telefon: 08251/92-0
E-Mail: postfach@lra-aic-fdb.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Telefon: 08251/92-4411
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-aic-fdb.de

4.1 Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Ermittlungen des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchführen zu können, insb. Ihnen eine Isolations- oder Quarantänebescheinigung ausstellen zu können/namentliche und nichtnamentliche Meldungen gemäß den Meldevorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz zu verfassen und an die Landes- und Bundesstellen zu übermitteln.

4.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. IfSGs (insb. § 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 25, 32, 34 und 36) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das IfSG enthält verschiedene Bestimmungen zur weiteren Übermittlung (Weitergabe) von Daten. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung bestimmter Daten durch das Gesundheitsamt an die zuständige Landesstelle (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) (Hauptstelle) Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen) und von dort an das Robert Koch-Institut in Berlin nach § 11 IfSG, die Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation und das Europäische Netzwerk gemäß § 12 IfSG, die Erprobung des elektronischen Informationssystems (DEMIS) gemäß § 12a IfSG, sowie sog. Sentinel-Erhebungen durch das Robert Koch-Institut gemäß § 13 IfSG. Nach der DSGVO ist die Übermittlung von Daten an Drittländer u. A. möglich, wenn sie zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, beispielsweise zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten und im Falle

von Umgebungsuntersuchungen bei ansteckenden Erkrankungen (siehe Erwägungsgründe 111 und 112 zu § 49 DSGVO "Ausnahmen für bestimmte Fälle"). Zu den gesetzlich geregelten, rein statistischen Zwecken werden Ihre Daten gemäß § 11 IfSG vor der Übermittlung an das Landesgesundheitsamt und das Robert Koch-Institut anonymisiert. Besteht der Verdacht, dass meldepflichtige Erreger oder andere meldepflichtige Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kontamination von Lebensmitteln, Blut-, Organ-, Zellspenden stehen, bestehen nach § 27 IfSG Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Erkrankung, z. B. zur Ermittlung von Kontaktpersonen eines Erkrankten auch personenbezogene Angaben (Name, Wohnort etc.) an einen definierten Personenkreis oder eine andere Behörde weitergegeben werden müssen. Zum Beispiel kann dies erforderlich werden, damit sich das Personal eines Krankenhauses oder eines Rettungsdienstes nach Kontakt

zum Erkrankten durch rechtzeitige Einnahme eines Medikaments oder durch eine Impfung vor der Erkrankung schützen kann oder damit eine andere zuständige Behörde (z. B. anderes Gesundheitsamt) adäquate Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Erregers treffen kann.

Im Falle von Ordnungswidrigkeiten-, Straf- oder auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Rechtsaufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung ist vorgesehen (Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation und das Europäische Netzwerk gemäß § 12 IfSG, die Erprobung des elektronischen Informationssystems (DEMIS) gemäß § 12a IfSG, sowie sog. Sentinel-Erhebungen durch das Robert Koch-Institut gemäß § 13 IfSG). Nach der DSGVO ist die Übermittlung von Daten an Drittländer u. A. möglich, wenn sie zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, beispielsweise zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten und im Falle von Umgebungsuntersuchungen bei ansteckenden Erkrankungen (siehe Erwägungsgründe 111 und 112 zu § 49 DSGVO "Ausnahmen für bestimmte Fälle").

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Aichach-Friedberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den Vorgaben des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. In der Regel werden personenbezogene Daten zwischen 5 und 30 Jahren aufbewahrt.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).
- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht der Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg.**
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).



- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 16 und § 25 IfSG.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg benötigt Ihre Daten, um Ihnen eine Isolations- oder Quarantänebescheinigung ausstellen zu können und namentliche und nichtnamentliche Meldungen gemäß den Meldevorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz zu verfassen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann nach Art. § 73 ein Bußgeld verhängt werden,
- können folgende Maßnahmen ergriffen werden Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.